

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

20. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes für den Raum Wasserburg a. Inn - Bekanntmachung der Genehmigung für das Gebiet der Gemeinde Eiselfing nach Ablauf der Fiktionsfrist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Nach Mitteilung des Landratsamtes Rosenheim, Az.: 31-1/2 C 70-038 vom 07.01.2026 gilt nach Ablauf der Monatsfrist zur Genehmigung diese gemäß § 6 Abs. 4 BauGB als erteilt (Fiktionseintritt 30.12.2025).

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

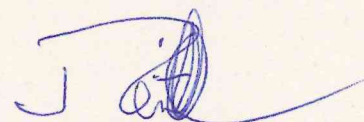
Mit dieser Bekanntmachung wird die 20. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes für den Raum Wasserburg a. Inn im Gebiet der Gemeinde Eiselfing wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung sowie die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Gemeindeverwaltung Eiselfing, Am Pfarrstadl 1, 83549 Eiselfing, Flur im Erdgeschoß, am Montag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 16 Uhr, am Dienstag von 8 Uhr bis 12 Uhr, am Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr sowie am Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Eiselfing, 25.02.2026
Gemeinde Eiselfing



Georg Reinthaler
1. Bürgermeister



Anzuheften spätestens am
Abzunehmen frühestens am